

Die Frage der Zulässigkeit schriftlicher (Zeugen-)Aussagen im Summarverfahren auf dem Weg zur Klärung

Art. 190 Abs. 2 und Art. 254 ZPO

Da schriftliche Zeugenbescheinigungen nicht als vom Gericht anzuordnende schriftliche Auskünfte i.S.v. Art. 190 Abs. 2 ZPO, sondern grundsätzlich als Urkunden i.S.v. Art. 177 ZPO zu qualifizieren sind, entfällt der Wortlaut von Art. 190 Abs. 2 ZPO als eines der wichtigen Argumente gegen die Zulassung selbständig eingereichter (Zeugen-) Aussagen im Summarverfahren. [140]

OGer LU 3B 11 21, 3. Abteilung, Entscheid vom 16. Juni 2011

In einem Rechtsmittelverfahren vor dem Obergericht Luzern gegen einen im Summarverfahren ergangenen Entscheid des Bezirksgerichts Luzern beantragte der Gesuchsgegner die Einvernahme diverser Zeugen in Bezug auf das Beweisthema bereits geleisteter Unterhaltszahlungen an die Gesuchstellerin.

Es stellte sich die Frage, ob es dem Gesuchsgegner zumutbar gewesen wäre, seine behaupteten Zahlungen im Berufungsverfahren mittels Zeugenbescheinigungen glaubhaft zu machen.

Das Obergericht Luzern bejahte die Frage und wies den Antrag des Gesuchsgegners auf Einvernahme diverser Zeugen im Berufungsverfahren ab.

Ziel der Beweismittelbeschränkung im Summarverfahren (Art. 254 ZPO) sei es, eine schnelle Verfahrenserledigung zu erreichen. Die Einvernahme von Zeugen führe regelmässig zu Verfahrensverzögerungen. Art. 190 Abs. 2 ZPO stehe der selbständigen Einreichung von Zeugenbescheinigungen durch die Parteien nicht entgegen, da schriftliche Zeugenbescheinigungen nicht als schriftliche Auskünfte im Sinne dieser Bestimmung zu qualifizieren seien. Bei schriftlichen Zeugenbescheinigungen handle es sich grundsätzlich um Urkunden i.S.v. Art. 177 ZPO, welche der freien Beweiswürdigung unterstünden. Für die Zulässigkeit von selbständig eingereichten Zeugenbescheinigungen spreche ausserdem, dass das Gericht den Sachverhalt in Summarverfahren von Amtes wegen festzustellen habe (Art. 272 ZPO). Auch in der Praxis würden Zeugenbescheinigungen als zulässig vertreten (mit Verweis auf ius.focus 2011, Nr. 99).

Kommentar

Der Entscheid trägt mit überzeugender Begründung zur Klärung der bisher umstrittenen Frage bei, ob schriftliche Zeugenaussagen trotz des Wortlauts von Art. 190 Abs. 2 ZPO auch ohne gerichtliche Anordnung von einer Partei selbständig ins Recht gelegt werden können.

Da schriftliche Zeugenaussagen nach Ansicht des Obergerichts nicht als vom Gericht anzuordnende schriftliche Auskünfte von Privatpersonen i.S.v. Art. 190 Abs. 2 ZPO, sondern grundsätzlich als Urkunden i.S.v. Art. 177 ZPO zu qualifizieren sind, entfällt der Wortlaut von Art. 190 Abs. 2 ZPO als Gegenargument gegen die Zulässigkeit selbständig eingereichter schriftlicher Zeugenaussagen.

Das Obergericht Luzern folgt damit demjenigen Teil der Lehre, welcher die Zulässigkeit schriftlicher Zeugenaussagen bereits befürwortete (z.B. STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, Zivilprozessrecht, Zürich 2008, § 18 Rz 134). In der Praxis war die Zulässigkeit schriftlicher Zeugenaussagen im Summarverfahren ohnehin bereits bisher vielerorts gelebte Realität (vgl. ius.focus 2011, Nr. 99).

Tina Jäger